



Satzung über die Benutzung der Sporthallen der Gemeinde Veitsbronn (Sporthallenbenutzungssatzung – SHBS-V) vom 14.12.2023



Die Gemeinde Veitsbronn erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung über die Benutzung der Sporthallen der Gemeinde Veitsbronn:

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung von allen im Eigentum der Gemeinde Veitsbronn befindlichen Sporthallen zum Zwecke des Schulsports, außerschulischen Sports durch Sportvereine/Sportgruppen und Nutzung durch Dritte.
- (2) Die Nutzung bzw. Mitbenutzung von sonstigen Sportanlagen (wie z.B. Außensportanlagen) richtet sich ebenfalls nach dieser Satzung.

§ 2 Öffentliche Einrichtung, Nutzungsumfang

- (1) Die Gemeinde Veitsbronn unterhält und betreibt die in § 1 Abs. 1 genannten Sportanlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Sporthallen sind primär für schulische Zwecke vorgesehen. Sie werden nach Schulschluss, im Regelfall wochentags ab 16.00 Uhr, den Vereinen/Sportgruppen und Dritten gegen eine Nutzungsgebühr zu Ausübung von Breiten- und Leistungssport nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt. Die Sporthallen sind in den Schulferien grundsätzlich geschlossen.
- (3) Zur Durchführung des allgemeinen Spielbetriebs, sowie von Wettkämpfen in den Ferien bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch die Gemeinde Veitsbronn.
- (4) Eine anderweitige Nutzung z.B. für Vereinsfeiern oder Übernachtungen in den Sporthallen ist unzulässig.
- (5) Überlassen werden jeweils die einzelne Sporthalle, die Abstellräume für Geräte (sofern die Erlaubnis zur Verwendung vorliegt), Umkleideräume sowie Sanitäreinrichtungen. Die Nutzung von Sportgeräten, die sich im Eigentum einer Schule befinden, ist vorher mit der Schulleitung abzustimmen. Der Aufenthalt in anderen Teilen der Anlage ist nicht gestattet.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Vergabe der Hallenzeiten erfolgt an Sportvereine/Sportgruppen und in Ausnahmefällen an Dritte, dabei vorrangig an Veitsbronner Sportvereine/Sportgruppen. Eine Vergabe an einzelne Privatpersonen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Die Nutzung ist dabei grundsätzlich nur den Mitgliedern der jeweiligen Sportvereine und Sportgruppen unter Aufsicht eines **verantwortlichen Übungsleiters** gestattet. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung, der Sporthallenordnung der jeweiligen Sporthalle und etwaige Anordnungen der Gemeinde Veitsbronn eingehalten werden.
- (3) Der Übungsleiter hat für die Zeit des Trainings- oder Spielbetriebs die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Gruppen ohne Übungsleiter können

nicht zugelassen werden. Bei Änderungen während des Belegungszeitraumes ist die Gemeinde Veitsbronn rechtzeitig zu unterrichten.

- (4) Das Hausrecht gegenüber den Nutzern der Sporthalle übt grundsätzlich die Gemeinde Veitsbronn aus. Im Bedarfsfall ermächtigt die Gemeinde Veitsbronn den verantwortlichen Übungsleiter (Abs.2) zur Ausübung des Hausrechts gegenüber Dritten, um nicht Zutrittsberechtigten Personen während des Sportbetriebs des Gebäudes zu verweisen.
- (5) Im Regelfall sollen an einer Hallennutzung mindestens 10 Personen am Sportbetrieb teilnehmen. Ist dies nicht regelmäßig der Fall, kann die Genehmigung der Hallenzeit widerrufen werden.

§ 4 Nutzungserlaubnis

- (1) Die generelle Zulassung zur Nutzung und die Zuteilung von Nutzungszeiten der Sporthallen erfolgen durch die Gemeinde Veitsbronn auf einen schriftlichen Antrag und stets auf widerrufliche Weise. Ein Anspruch auf eine generelle Überlassung und auf bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht.
- (2) Bei der Nutzung von Sporthallen zu Trainingszwecken ist die Zuteilung von festen, wiederkehrenden Wochenbelegungsstunden für ein gesamtes Jahr oder eine gesamte Winter- oder Sommersaison möglich. Als Wintersaison gelten im Regelfall die Monate von September bis März, als Sommersaison gelten im Regelfall die Monate von April bis Juli.
- (3) Nach Zuteilung von festen, wiederkehrenden Nutzungszeiten für eine Halle ist im Folgejahr bei einer Weiternutzung eine **erneute** Beantragung der Nutzungserlaubnis nach Absatz 1 nicht mehr nötig. Die erteilte Nutzungserlaubnis gilt fortlaufend weiter, wenn sie nicht durch die Gemeinde Veitsbronn widerrufen wird.

§ 5 Schlüsselgewalt

- (1) Die Schlüsselgewalt für die Sporthallen wird für den außerschulischen Sport auf die jeweiligen Nutzer (Vereine, Sportgruppen, etc.) übertragen.
- (2) Den berechtigten Nutzern werden von der Gemeinde Veitsbronn Schlüssel/Transponder zu den Sportanlagen gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Weitergabe an Dritte und Vervielfältigung ist untersagt. Bei Beschädigung oder Verlust des Schlüssels/Transponders ist die Gemeinde Veitsbronn unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung bzw. die Wiederherstellung der Sicherheit der Schließanlage sind vom Verein bzw. dem/der Nutzer/in zu tragen.
- (3) Die Nutzer der Sporthalle sind für das zuverlässige Auf- und Absperren der Sporthallen verantwortlich. Darüber hinaus haben diese auch Sorge zu tragen, dass im Sporthallen-, Umkleide- und Sanitärbereich alle Lichter ausgeschaltet, die Fenster geschlossen und alle Wasserhähne abgedreht sind.
- (4) Bei Erlöschen der Erlaubnis zur Nutzung einer Sporthalle ist der Schlüssel/Transponder unverzüglich ohne Aufforderung vom jeweiligen Nutzer an die Gemeinde Veitsbronn zurückzugeben.
- (5) Der Zugang ist nur während der genehmigten Nutzungszeiten und unmittelbar vor- und nachher gestattet.

§ 6 Ordnungsvorschriften

Die Nutzer der Sporthallen gem. § 1 dieser Satzung haben folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Nutzung der Sportanlagen, Umkleide- und Sanitärräume sowie deren Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände hat nur im Rahmen der Genehmigung nach § 4 dieser Satzung zu erfolgen.
2. Die Nutzer haben sich über geltende Sicherheitsbestimmungen, insbesondere über die Anordnung der Feuerlöscher, Zuwege sowie Notausgänge zur informieren.
3. Die Sporthallenordnung der jeweiligen Sporthalle ist strikt einzuhalten.
4. Vor jeder Nutzung ist der/die Nutzer/in verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Sportanlage, einschließlich der Nebenräume, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände auf ordnungsgemäße und schadensfreie Beschaffenheit zu prüfen. Beschädigungen sind umgehend der Gemeinde Veitsbronn anzuzeigen.
5. Das in der Sporthalle ausliegende Hallenbuch ist zuverlässig zu führen und wird von der Gemeinde Veitsbronn stichprobenartig kontrolliert.
6. Die Nutzer haben auf größtmögliche Sauberkeit und Ordnung im Bereich der Sportanlagen und des dazugehörigen Geländes zu achten. Der benutzte Bereich ist ordentlich und sauber zu verlassen.
7. Sollte anfallender Müll nicht in den aufgestellten Behältern Platz haben, ist er von den Benutzern mitzunehmen.
8. Bei Veränderungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen ist nach der Nutzung der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
9. Mitgebrachte Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände darf der Benutzer/Veranstalter nur mit Genehmigung der Gemeinde Veitsbronn in der jeweiligen Einrichtung verwenden bzw. lagern. Für die eingebrachten bzw. eingelagerten Einrichtungsgegenstände haftet die Gemeinde Veitsbronn im Schadensfall nicht.
10. Das Betreten der Sporthalle ist nur mit geeigneten Sportschuhen mit heller Sohle zulässig, Sie müssen sauber und dürfen nicht färbend sein. Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen ist unzulässig.
11. Die Verwendung von Harz ist in allen Sporthallen der Gemeinde Veitsbronn untersagt.
12. Auf dem gesamten Gelände der Sporthallen herrscht striktes Alkohol- und Rauchverbot.
13. Das Mitbringen von Glasflaschen im Bereich der Sportanlagen ist untersagt.

§ 7 Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften

- (1) Die Nutzer können bei Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Gemeinde Veitsbronn behält sich das Recht auf Schadensersatz vor.
- (2) Bei groben Verschmutzungen der Sportanlage kann die Gemeinde Veitsbronn eine Sonderreinigung anordnen, die dem Verursacher in Rechnung gestellt wird.

§ 8 Rückgabe von Hallenzeiten

- (1) Eine Rückgabe der Hallenzeit seitens der Nutzer kann jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Veitsbronn erfolgen.
- (2) Die Rückgabe der Hallenzeit ist auch verpflichtend, sofern diese nicht mehr ausreichend genutzt wird.



§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Veitsbronn haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Sportanlagen zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Ihrer Bediensteten. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Sportanlagen durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen. Eine Haftung der Gemeinde für abhanden gekommene Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzer der Sportanlage sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich der Gemeinde Veitsbronn gemeldet werden.
- (4) Bei Nutzung der Sportanlagen durch Vereine/Sportgruppen bzw. Dritte stellen diese die Gemeinde Veitsbronn von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (5) Der/Die Nutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche (Haftungsansprüche) gegen die Gemeinde Veitsbronn und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen (Regressansprüchen) gegen die Gemeinde Veitsbronn und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit nicht Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Seiten der Gemeinde Veitsbronn zurückzuführen sind.
- (6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Veitsbronn als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (7) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Veitsbronn an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.

§ 10 Sonstige Regelungen

- (1) Vertreter der Gemeinde Veitsbronn haben das Recht, dem Sportbetrieb unangemeldet beizuwohnen und Missbräuche abzustellen. Den Vorgaben der gemeindlichen Bediensteten (z.B. Hausmeister) ist Folge zu leisten.
- (2) Das Parken auf dem Hartplatz ist verboten.


§ 11 Gebühren

Die Gemeinde Veitsbronn erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Sportanlagen Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Sporthallen-Gebührensatzung der Gemeinde Veitsbronn.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Veitsbronn, den 19.12.2023


Kistner
1. Bürgermeister



Gemeinderatsbeschluss	14.12.2023
Ausfertigung	19.12.2023
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	20.12.2023